



Beschlussvorlage

| | | | |
|---|----------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: BV/0411/2023/3 | | Datum: 07.11.2023 | |
| Dezernat 2 | | | |
| Verfasser: | 31-Ordnungsamt | Az.: 31.20.01/Ne | |
| Betreff: Wahlwerbungssatzung | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 16.11.2023 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE abgesetzt geändert |

Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt die beiliegende Wahlwerbungssatzung.

Begründung: Mit Beschluss vom 16.09.2020 beauftragte der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung eines verbindlichen Regelwerks zur Wahlwerbung innerhalb der Stadt Koblenz.

Unter Federführung des Ordnungsamtes sowie unter Beteiligung verschiedener Fachämter (Amt 66, EB 67, EB 70 sowie der Polizei) erfolgte sodann die Erarbeitung einer solchen Wahlwerbungssatzung. Unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Fachämter wurde dem Amt 30 das Regelwerk zur rechtlichen Überprüfung vorgelegt.

Die Erfahrungswerte der vergangenen Wahljahre sind inhaltlich in die erarbeitete Satzung eingeflossen. Ziel war es, die Wahlwerbung in einem geordneten, durchsetzbaren und vor allem minimierten Maß zu regeln. Die Abwehr von Gefahren, welche durch Wahlwerbung für die öffentliche Sicherheit entstehen könnten, genießt hierbei oberste Priorität. Gleichermaßen wurde berücksichtigt, dass Regelungen zur Wahlwerbung direkte Auswirkungen auf den Wahlkampf haben.

Zum besseren Verständnis der Wahlwerbungssatzung wird beabsichtigt, Merkblätter zu erstellen und den Parteivertretern bereits bei Antragstellung zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnisse auszuhändigen. Diese sind nicht Bestandteil der Wahlwerbungssatzung und können somit stetig fortgeschrieben und aktualisiert werden.

Im Rahmen der Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss am 06.11.2023 wurden Änderungswünsche mitgeteilt, die in der beigefügten angepassten Version der Anlagen 1 (Wahlwerbungssatzung) sowie 4 (Laternen) berücksichtigt wurden. Sofern Änderungswünschen nicht entsprochen werden konnte, wird dies in der Stadtratssitzung entsprechend mündlich erörtert.

Anlage/n:

Anlage 1: Wahlwerbungssatzung (angepasste Version)

Anlage 2: Standorte Großwerbetafeln

Anlage 3: Wahlwerbung an Brücken

Anlage 4: Laternen (angepasste Version)

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine

Historie:

- AT/0148/2020 – Antrag der GRÜNEN Ratsfraktion: Satzung zur Regelung der Plakatierung zur Wahlwerbung – am 16.09.2020 geändert beschlossen
- ST/0128/2020 – Stellungnahme zum Antrag
- BR/0054/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0135/2022 – Bericht zum Antrag
- BR/0059/2023 – Bericht zum Antrag
- Vorberatung der BV/0411/2023/1 im Fachausschuss der Ämter 31 & 37 am 07.09.2023; Ergebnis: Änderungswünsche
- Vorberatung der BV/0411/2023/2 im Haupt- und Finanzausschuss am 06.11.2023; Ergebnis: Änderungswünsche